

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 49 = N.F. Bd. 29, 1884, S. 230 - 230

Zur CPO. bezg. zum GVG

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

rum sind auch Vermögensabtretungen an künftige Kinder, Hypothekbestellungen für sie *z.* rechtlich ungültig, weil sie als zweiseitige Rechtsgeschäfte einen vertragfähigen Gegencontrahenten voraussetzen. Solche Urkunden sind somit hypothekenamtlich unvollziehbar und nicht geeignet, als Unterlage für Hypothekenbuchseinträge zu dienen.

J. S.

Uebersicht

über die Ergebnisse der Rechtsprechung des bayerischen obersten Landesgerichtes.

Urtheile vom März.

I. Zur *CPD.* bezg. zum *GBG.*

Rechts- oder Verwaltungssache (Schutz in Benützung eines Vorplatzes vor dem Hause gegen die Straße.) Es hatte S. vom Juli 1871 bis zum Herbst 1882 den Platz vor seinem in der F — Straße der Stadt R. gelegenen Hause, d. h. den Platz zwischen dem Hause und dem Straßenfahrkörper, zur Ausübung des Schmiedegewerbes unbeanstandet in der Art benützt, daß er eine an die Hauswand angebaute hölzerne Beschlagbrücke unterhielt, in welcher die Pferde aufgestellt und beschlagen wurden, sowie auch dieser Platz zur Aufstellung der zu bearbeitenden Wägen und anderer Geräthe diente. Als nun die Stadtgemeinde R. durch Kanalisierung, Höherlegung des Straßenkörpers und Anlegung eines Trottoirs an dem gedachten Plage solche Veränderung vornahm, daß dem S. die Benützung des Platzes zur Ausübung seines Gewerbes in bisheriger Art nicht nur erschwert, sondern ganz unmöglich gemacht wurde, erhob S. gegen die Stadtgemeinde R. Klage auf Schutz im Rechtsbesitze u. s. w.